



Organisationsreglement des Departements für Sport, Bewegung und Gesundheit (DSBG) der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

Vom 13. Mai 2025 (Departementsversammlung)

Das Departement für Sport, Bewegung und Gesundheit erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Medizinische Fakultät und das Rektorat, gestützt auf § 15 Abs. 8 des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012, das folgende Organisationsreglement.

I. ALLGEMEIN

Zielsetzung, Aufgaben und Zusammenarbeit

§ 1. Das Departement für Sport, Bewegung und Gesundheit (DSBG) der Universität Basel (im Folgenden: das Departement) vereint Lehre, Forschung und Dienstleistung in den Lehr- und Forschungsbereichen Sport- und Bewegungsmedizin, Sportpsychologie und Sportpädagogik und Bewegungs- und Trainingswissenschaft auf der Basis eines professionellen Managements.

² Als Institution mit dem Schwerpunkt auf Sport, Bewegung und Gesundheit liegt der inhaltliche Fokus auf Prävention, Rehabilitation und Gesundheitsförderung durch Sport und Bewegung.

³ Die Forschung ist grundlagen- und anwendungsorientiert sowie translational und an Exzellenz ausgerichtet. Die Lehr- und Forschungsbereiche arbeiten interdisziplinär zusammen.

⁴ Das Departement kooperiert als integraler Bestandteil der Medizinischen Fakultät eng mit den innerfakultären Einrichtungen und anderen Fakultäten sowie mit nationalen und internationalen Partnern.

⁵ Das Departement führt Bachelor- und Masterstudiengänge durch, ermöglicht ein Studium auf Doktoratsstufe und kann Weiterbildungen anbieten.

⁶ Das Departement stellt die gewonnenen Erkenntnisse der Gesellschaft zur Verfügung und leistet damit einen wichtigen Beitrag für die Volksgesundheit in der Schweiz, insbesondere in den Trägerkantonen der Universität Basel.

Zugehörigkeit und Gliederung

§ 2. Das Departement gehört zur Medizinischen Fakultät (im Folgenden: die Fakultät). Es umfasst die folgenden drei Lehr- und Forschungsbereiche:

1. Sport- und Bewegungsmedizin;
2. Sportpsychologie und Sportpädagogik;
3. Bewegungs- und Trainingswissenschaft.

² Jeder Lehr- und Forschungsbereich besteht aus spezifischen Professuren bzw. Fachbereichen. Diese können im Rahmen der ihnen zugeteilten Personal- und Finanzmittel innerhalb der universitären, fakultären und departementalen Vorgaben frei disponieren.



II. ORGANISATION DES DEPARTEMENTS

Organe

§ 3. Die Organe des Departementes sind:

- Departementsversammlung
- Departementsleitung
- Departementsvorsteher/in

Die Organisationsstruktur des Departementes ist in Anhang A dargestellt.

Ständige Kommissionen

§ 4. Ständige Kommissionen des Departementes sind:

- Prüfungskommission (PK DSBG);
- Unterrichtskommission (UK DSBG);

Departementale Ressorts und Bereiche

§ 5. Die administrativen Aufgabenbereiche des Departements werden in sieben Ressorts aufgeteilt. Jedes Mitglied der Departementsleitung wird mit einem spezifischen Zuständigkeitsbereich betraut. Die Ressorts sind:

- Gesamtverantwortung und Repräsentation;
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing;
- Forschung und Nachwuchsförderung;
- Studium und Lehre;
- Sportpraxis;
- Kooperationen und Dienstleistungen;
- Tagungen und Events.

² Die Ressortleiter/innen werden durch den Bereich Departementsmanagement unterstützt.

Scientific Advisory Board

§ 6. Das Departement wird zur qualitativen Weiterentwicklung der Forschung und Nachwuchsförderung durch ein Scientific Advisory Board beraten.

III. DIE ORGANE

Aufgaben der Departementsversammlung

§ 7. Die Departementsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des / der Departementsvorstehers/in;
- b) Wahl des / der stellvertretenden Departementsvorstehers/in;



- c) Verabschiedung des Organisationsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Fakultätsversammlung und die Universitätsleitung;
- d) Verabschiedung von Ordnungen, Reglementen und Wegleitungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die höheren Gremien;
- e) Verabschiedung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die höheren Gremien;
- f) Entscheid über die Einsetzung ständiger Kommissionen;
- g) Verabschiedung einer Stellungnahme bei Anträgen auf Forschungssemester sowie auf Beurlaubung zuhanden der Fakultätsversammlung.

Departementsversammlung – Zusammensetzung

§ 8. Die Departementsversammlung setzt sich aus insgesamt 30 Mitgliedern zusammen gemäss dem in Anhang C dargestellten Schlüssel. Im Sinne eines repräsentativen Abbildes des Departementes ist jeder Lehr- und Forschungsbereich mit sieben Mitarbeitenden vertreten. Die Gruppierungen I – V sind mit mindestens drei Vertreter/innen repräsentiert.

² Die Mitgliedschaft der «ex officio» Mitglieder besteht während der gesamten Dauer ihres Anstellungsverhältnisses.

³ Die Mitglieder der Departementsversammlung, die nicht «ex officio» vertreten sind, werden jeweils für vier Jahre eingesetzt (Details sind in Anhang C geregelt). Eine Wiederwahl ist möglich. Bei einem vorzeitigen Rücktritt organisieren die Fachbereiche bzw. Lehr- und Forschungsbereiche und Gruppen eine interne Ersatzwahl.

Arbeitsweise der Departementsversammlung

§ 9. Für Sitzungen und Beschlussfassungen gelten folgende Regelungen:

- a) Die Departementsversammlung tagt mindestens einmal pro Semester (oder nach Massgabe der Geschäfte). Die Departementsversammlung wird von dem / der Departementsvorsteher/in einberufen und geleitet;
- b) Die Departementsversammlung wird zusätzlich einberufen, wenn es mindestens 15 ihrer Mitglieder verlangen;
- c) Der Termin der Departementsversammlung wird spätestens drei Wochen vor der Sitzung angekündigt;
- d) Antragsrecht zur Aufnahme von Traktanden hat jedes Mitglied der Departementsversammlung. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei dem / der Departementsvorsteher/in schriftlich eingereicht werden;
- e) Die Traktandenliste wird spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugestellt;
- f) Die Departementsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind;
- g) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; geheime Abstimmungen müssen beantragt werden. Wahlen und personenbezogene Abstimmungen erfolgen schriftlich und geheim. Jedes Mitglied der Departementsversammlung hat eine Stimme. Abstimmungen werden durch einfaches Mehr entschieden, wobei der / die Departementsvorsteher/in bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat. Bei Wahlen ist eine Person gewählt, wenn sie das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erhält. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, erfolgt die Wahl in einem zweiten Wahlgang mit einfachem Mehr. Liegt nach dem zweiten Wahlgang Stimmgleichheit vor, wird ein weiterer



Wahlgang durchgeführt. Liegt nach dem dritten Wahlgang Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los;

- h) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder der Departementsversammlung obligatorisch, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- i) In der Departementsversammlung gefasste Beschlüsse werden protokolliert. Die Beschlussprotokolle werden den Mitgliedern der Departementsversammlung innerhalb von vier Wochen zugestellt.

Departementsleitung – Zusammensetzung und Arbeitsweise

§ 10. Die Departementsleitung setzt sich «ex officio» aus den Professuren bzw. Fachbereichsleiter/innen gemäss § 2 und dem / der Geschäftsführer/in zusammen.

² Die Departementsleitung wird von dem / der Departementsvorsteher/in einberufen. Sie tagt nach Massgabe der Geschäfte, während der Vorlesungszeit in der Regel einmal pro Woche, in der vorlesungsfreien Zeit in der Regel zweimal pro Monat.

³ Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Abstimmungen hat der / die Departementsvorsteher/in bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; geheime Abstimmungen müssen beantragt werden. Personenbezogene Abstimmungen erfolgen schriftlich und geheim.

⁴ Informationen und Beschlüsse aus den Departementsleitungssitzungen werden protokolliert. Die Beschlussprotokolle werden von den Mitgliedern der Departementsleitung genehmigt.

Departementsleitung – Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 11. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Departementsleitung sind:

- a) Planung und Umsetzung der strategischen Weiterentwicklung des Departementes in den Bereichen Lehre, Forschung und Dienstleistung in Zusammenarbeit mit den unter § 4 genannten Kommissionen;
- b) Strategische Entwicklung des Departements in Zusammenarbeit mit dem Dekanat zuhanden der Departementsversammlung und der Fakultätsversammlung;
- c) Erstellung und Bereinigung der departementalen Budgetanträge (Personal, Betrieb und Investitionen) zuhanden der Fakultätsleitung;
- d) Erstellung und Bereinigung des departementalen Verteilschlüssels für die von der Universitätsleitung bewilligten Mittel;
- e) Planung des Betriebs der technischen und räumlichen Infrastruktur des Departementes;
- f) Übernahme der Verantwortung für den ordentlichen Geschäftsgang des Departementes;
- g) Vorbereitung der Geschäfte und Einberufung der Departementsversammlung;
- h) Vertretung des Departementes gegenüber der Fakultätsleitung und der Universitätsleitung;
- i) Organisation und Koordination des öffentlichen Auftritts des Departementes;
- j) bedarfsweises Einsetzen von nicht-ständigen Kommissionen für einzelne Geschäfte inklusive Festlegung des Auftrages und der Zusammensetzung;
- k) Verteilung der Aufgaben unter ihren Mitgliedern gemäss § 22 und Anhang B;
- l) Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie Sicherstellung eines optimalen Ressourceneinsatzes am Departement;



- m) Ernennung und Evaluation von Forschungsgruppenleiter/innen;
- n) Prüfung und Verfassen eines Begleitberichts bei Beförderungsverfahren für Professoren/innen;
- o) Prüfung von Dossiers im Rahmen von «kleinen» Beförderungen zuhanden der Fakultätsleitung;
- p) Behandlung von Anträgen aus den Gruppierungen;
- q) Genehmigung von Konzepten, Richtlinien und Anträgen aus den departementalen Ressorts gemäss § 5 und Kommissionen gemäss § 4;
- r) Beratung und Planung von Departementsangelegenheiten, die im Reglement nicht anderweitig festgelegt sind.

² Darüber hinaus kann eine bedarfsweise Beauftragung von Mitgliedern der Departementsleitung für einzelne Geschäfte oder für nicht dauerhafte Aufgaben erfolgen.

³ In dringenden Fällen ist die Departementsleitung berechtigt, Geschäfte der Departementsversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung in der darauffolgenden Departementsversammlung zu erledigen.

Departementsvorsteher/in

§ 12. Der / die Departementsvorsteher/in und der / die stellvertretende Departementsvorsteher/in rekrutieren sich aus der Gruppe der Inhaber/innen von Professuren (Professor/in / Associate Professor/in). Sie gehören nicht demselben Lehr- und Forschungsbereich an. Die Dauer einer Amtsperiode beträgt vier Jahre.

² Die Wahl des / der Departementsvorstehers/in und des / der stellvertretenden Departementsvorstehers/in erfolgt geheim durch die Departementsversammlung.

³ Eine einmalige Wiederwahl für eine zweite Amtsperiode ist möglich.

⁴ Der / die abtretende Departementsvorsteher/in sowie der / die abtretende stellvertretende Departementsvorsteher/in können sich frühestens nach einem 4-jährigen Unterbruch für die gleichen Funktionen zur Wiederwahl stellen.

⁵ Der / die stellvertretende Departementsvorsteher/in vertritt den / die Departementsvorsteher/in bei Abwesenheit oder Krankheit. Zudem hat der / die stellvertretende Departementsvorsteher/in als Fachvertretung Einsitz in die Sitzungen des Fakultätsausschusses.

⁶ Eine Abberufung des / der Departementsvorstehers/in ist möglich. Eine Abstimmung erfolgt auf schriftlichen und begründeten Antrag an den / die stellvertretende/n Departementsvorsteher/in durch mindestens 40% aller stimmberechtigten Mitglieder der Departementsversammlung. Für die Abberufung des / der Departementsvorstehers/in bedarf es in einer geheimen Abstimmung mindestens ein qualifiziertes Mehr von Zweidrittel der Stimmen aller anwesenden und nicht anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Departementsversammlung.

IV. STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Prüfungskommission – Aufgaben

§ 13. Die Prüfungskommission (PK DSBG) ist das departementale Expertengremium für die Prüfung von Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Bachelor- und Masterstudiengänge. Die Prüfungskommission entscheidet auf Basis vorhandener rechtlicher Grundlagen (z.B. Studienordnungen, Wegleitungen, Richtlinien) über die studentischen Anträge und trägt Sorge für eine Gleichbehandlung der Studierenden. Sie hat im Übrigen folgende Aufgaben:



- a) Ordnungsgemässe Organisation und Durchführung der Aufnahmeprüfung;
- b) fachliche Zulassung zum Studium und Festlegung von Auflagen;
- c) Überprüfung und Entscheid über die Anrechnung von uni-internen und -externen Studien- und Prüfungsleistungen;
- d) Anlaufstelle für alle Fragen zur Leistungsüberprüfung;
- e) Genehmigung von Prüfungsabmeldungen;
- f) Genehmigung von Learning Contracts;
- g) Genehmigung von Masterarbeitstiteln sowie Erst- und Zweitgutachter/innen;
- h) Überprüfung des Studienfortschritts (Auditgespräche);
- i) Entscheid über den Ausschluss von Studierenden von einer Studienrichtung;
- j) Erstellung der Diplomierungsunterlagen (Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement);
- k) Genehmigung des curricularen Lehrangebots in den Bachelor- und Masterstudiengängen «Sport, Bewegung und Gesundheit».

Prüfungskommission – Zusammensetzung

§ 14. Die Prüfungskommission besteht aus sechs Mitgliedern: dem / der Leiter/in Studienmanagement (Vorsitz), dem / der Leiter/in des Ressorts Studium und Lehre, dem / der Stabsstelleninhaber/in Theorie und Praxis der Sportarten sowie jeweils einem / einer wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter/in pro Lehr- und Forschungsbereich. Die Mitarbeiter/innen werden durch die Fachbereichsleiter/innen nominiert. Die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission gilt in der Regel für vier Jahre mit der Möglichkeit der mehrfachen Verlängerung. Der / die Vizedekan/in Lehre hat die Möglichkeit, in die Sitzungen Einsitz zu nehmen.

Prüfungskommission – Arbeitsweise

§ 15. Die Prüfungskommission tagt nach Massgabe der Geschäfte, in der Regel jedoch einmal pro Monat. Die Einladung der Mitglieder zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden bis fünf Tage vor dem Sitzungstermin.

² Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; geheime Abstimmungen müssen beantragt werden. Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Abstimmungen hat bei Stimmgleichheit der / die Leiter/in des Ressorts Lehre und Studium den Stichentscheid. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, sofern mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Teilnahme an den Sitzungen ist obligatorisch, bei Verhinderung eines Mitglieds ist eine Stellvertretung aus dem betreffenden Lehr- und Forschungsbereich zu delegieren.

³ Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden protokolliert. Die Protokolle sind für die Mitglieder der Prüfungskommission, der Unterrichtskommission sowie der Departementsleitung zugänglich.

Unterrichtskommission – Aufgaben

§ 16. Die Unterrichtskommission (UK DSBG) ist eine strategisch-beratende Kommission für die qualitative Weiterentwicklung der Bachelor- und Masterstudiengänge «Sport, Bewegung und Gesundheit». Dem / der Vizedekan/in Lehre obliegt der Vorsitz und somit die Sicherstellung der Verbindung zu den betreffenden fakultären Gremien. Die UK DSBG hat folgende Aufgaben:

- a) inhaltlich-strategische Weiterentwicklung der Bachelor- und Mastercurricula «Sport, Bewegung und Gesundheit»;



- b) Genehmigung von Lehrveranstaltungsformen und inhaltlichen Neuausrichtungen von Lehrveranstaltungen;
- c) systematische Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Lehre, inklusive Prüfungen in den bestehenden Bachelor- und Masterstudiengängen «Sport, Bewegung und Gesundheit»;
- d) Genehmigung des Lehrberichts «Summative Evaluation» mit jährlicher Berichterstattung über die Qualität der Lehre und Prüfungen am Departement, inklusive Handlungsempfehlungen zuhanden des / der Vizedekan/in Lehre bzw. des / der Vizerektors/in Lehre;
- e) Entscheid zu Massnahmen bei Überschneidungen von Inhalten in mehreren Lehrveranstaltungen;
- f) Berichterstattung und Stellungnahme zuhanden der Universitätsleitung im Rahmen der periodischen Akkreditierung der Lehre basierend auf den Lehrveranstaltungs- und Studiengangevaluationen der Bachelor- und Masterstudiengänge «Sport, Bewegung und Gesundheit»;
- g) Genehmigung des Berichts «Qualitätsmanagement Lehrveranstaltungen» zuhanden des / der Vizerektors/in Lehre;
- h) Sicherstellung und Berücksichtigung der adäquaten Beteiligung der einzelnen Fachbereiche in den Bachelor- und Masterstudiengängen «Sport, Bewegung und Gesundheit»;
- i) Erteilung von Lehraufträgen;
- j) Vorschläge zur Beantragung der Anpassung und Überarbeitung von curricularen Inhalten und Schwerpunkten zuhanden der Departementsleitung auf Basis der Berichte «Qualitätsmanagement Lehrveranstaltung» und «Summative Evaluation».

Unterrichtskommission – Zusammensetzung

§ 17. Die Unterrichtskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) «Ex-officio»: der / die Vizedekan/in Lehre (Vorsitz), der / die Leiter/in des Studiendekanats Medizin, der / die Departementsvorsteher/in, der / die professorale Leiter/in des Ressorts Studium und Lehre, der / die Leiter/in Studienmanagement, der / die professorale Leiter/in des Ressorts Sportpraxis, der / die Stabsstelleninhaber/in Theorie und Praxis der Sportarten sowie ein / eine Vertreter/in der studentischen Fachschaft;
- b) Weitere Mitglieder werden von der Departementsversammlung vorgeschlagen und von der Fakultätsversammlung gewählt: je ein Mitglied der Departementsleitung der noch nicht durch die «ex officio» Mitglieder vertretenen Lehr- und Forschungsbereiche, je ein / eine Vertreter/in der Gruppierung II und III sowie ein / eine Inhaber/in einer Professur der Medizinischen Fakultät (Gruppierung I Mitglied) ausserhalb des Departementes.

² Die Wahl erfolgt für vier Jahre; mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die vorzeitige Demission bedarf der Schriftform. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Nachwahlen werden innerhalb von zwei ordentlichen Fakultätssitzungen nach Bekanntgabe des Ausscheidens eines Mitglieds durchgeführt. Die Unterrichtskommission kann weitere Personen in beratender Funktion beiziehen.

Unterrichtskommission – Arbeitsweise

§ 18. Die Unterrichtskommission tagt nach Massgabe der Geschäfte, in der Regel zweimal pro Jahr. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden, spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.



² Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; geheime Abstimmungen müssen beantragt werden. Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Abstimmungen hat der / die Departementsvorsteher/in bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Die Teilnahme an den Sitzungen ist obligatorisch. Bleibt ein Mitglied mehr als zwei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldig fern, so kann der / die Vizedekan/in Lehre bei der Fakultätsversammlung den Ausschluss des Mitglieds und die Nachwahl beantragen.

⁴ Der / die Vizedekan/in Lehre bestimmt aus der Reihe der Mitglieder eine professorale Stellvertretung.

V. SCIENTIFIC ADVISORY BOARD

Scientific Advisory Board – Aufgaben

§ 19. Das Scientific Advisory Board ist ein strategisch-beratendes Gremium für die qualitative Weiterentwicklung der Forschung und Nachwuchsförderung am Departement. Es ist zudem für die Überprüfung der Leistungsfähigkeit, Entwicklung und Entwicklungspotentiale des Departementes und seiner einzelnen Forschungsgruppen zuständig.

² Die Beratungstätigkeit des Scientific Advisory Board bezieht sich auf folgende Dimensionen der Forschung:

- a) Forschungsstrategie;
- b) Gestaltung eines kooperativen Forschungsumfelds und Rahmenbedingungen für Forschung innerhalb der Fakultät bzw. der Universität (inklusive Forschungsinfrastruktur, Zugang zu Spitzentechnologien, Diensten oder Kerneinrichtungen);
- c) Forschungsoutput (Inhalt, Qualität, Innovationspotenzial und Wirkung);
- d) Einwerbung von Drittmitteln;
- e) Sichtbarkeit und Reputation innerhalb der Scientific Community;
- f) Doktoratsausbildung und akademische Nachwuchsförderung;
- g) Bemühungen um Geschlechtergleichstellung und Diversität;
- h) Organisation und Management.

Scientific Advisory Board – Zusammensetzung

§ 20. Das Scientific Advisory Board besteht aus drei externen wissenschaftlichen Experten/innen (jeweils eine Person pro Lehr- und Forschungsbereich), die von der Departementsleitung vorgeschlagen und seitens der Universitätsleitung genehmigt werden. Mindestens ein Mitglied des Scientific Advisory Board sollte mit der Forschungslandschaft der Schweiz vertraut sein. Die Wahl erfolgt für vier Jahre; mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die vorzeitige Demission bedarf der Schriftform.

Scientific Advisory Board – Arbeitsweise

§ 21. Für die Zusammenarbeit zwischen dem Departement und dem Scientific Advisory Board gelten folgende Regelungen:

- a) Das Scientific Advisory Board bestimmt aus seinen Mitgliedern einen / eine Vorsitzende/n als primäre Kontaktperson und offizielle/r Repräsentant/in des Board;



- b) Alle Mitglieder des Scientific Advisory Board unterzeichnen eine Vertraulichkeitsvereinbarung;
- c) Das Honorar der Mitglieder bestimmt sich gemäss den von der Universität Basel vorgegebenen Ansätzen;
- d) Alle zwei Jahre findet ein Standortbesuch statt. Die Departementsleitung trifft sich jährlich mit dem / der Vorsitzenden des Scientific Advisory Board per Videokonferenz, um die Fortschritte auf Basis des letzten Berichts zu besprechen;
- e) Bei jedem Standortbesuch legt der / die Ressortleiter/in Forschung und Nachwuchsförderung in Abstimmung mit dem Scientific Advisory Board Schwerpunktthemen fest. Pro Standortbesuch werden drei Fachbereiche evaluiert;
- f) Als Grundlage für die Standortbesuche erstellen das Departement und die zu evaluierenden Forschungseinheiten einen schriftlichen Bericht. Die Fortschritte in Bezug auf die Umsetzung der Empfehlung des Scientific Advisory Board werden zwei Jahre nach der Hauptevaluation in einem Zwischenbericht dokumentiert;
- g) Die Mitglieder des Scientific Advisory Board erhalten den Bericht mindestens sechs Wochen vor dem Standortbesuch zusammen mit einer Agenda und den Schwerpunktthemen;
- h) Die Rückmeldung des Scientific Advisory Board an die evaluierten Forschungseinheiten und die Departementsleitung erfolgt während eines Standortbesuchs im Sinne einer gemeinsamen kritischen Reflexion.

² Das Scientific Advisory Board hält die wichtigsten Ergebnisse und Empfehlungen des Standortbesuchs in Form eines schriftlichen Berichts fest. Der schriftliche Bericht wird von dem / der Vorsitzenden des Scientific Advisory Board innerhalb von sechs Wochen an den / die Leiter/in des Ressorts Forschung und Nachwuchsförderung sowie den / die Dekan/in geschickt. Der Bericht ist für alle Mitglieder der Departementsleitung sowie alle Forschungsgruppenleiter/innen zugänglich.

VI. DEPARTEMENTALE RESSORTS UND BEREICHE

Ressortleitung

§ 22. Jedes Mitglied der Departementsleitung ist zuständig für ein bestimmtes departementales Ressort gemäss §5. Die mit den departementalen Ressorts verbundenen Aufgaben werden im Anhang B beschrieben.

² Das Ressort Gesamtverantwortung und Repräsentation wird «ex officio» durch den / die Departementsvorsteher/in geleitet, das Ressort Öffentlichkeitsarbeit und Marketing «ex officio» durch den / die Geschäftsführer/in. Die übrigen Mitglieder der Departementsleitung sind während einer Amtsperiode von vier Jahren für ihr Ressort verantwortlich. Die Verteilung der Ressorts erfolgt vor Beginn einer neuen Amtsperiode konsensorientiert, bei Uneinigkeit entscheidet das Los.

Bereich Departementsmanagement

§ 23. Der Bereich Departementsmanagement wird durch den / die Geschäftsführer/in geleitet. Der / die Geschäftsführer/in unterstützt die Professuren bzw. Fachbereiche, den /die Departementsvorsteher/in sowie die Ressortleiter/innen bei ihrer Arbeit.

² Der Bereich Departementsmanagement hat folgende übergreifende Zuständigkeiten für das Departement:

- a) Finanzmanagement;



- b) Personal- und Lehrauftragsmanagement;
- c) zentrale Betriebsorganisation;
- d) Sicherstellung von gesamtorganisatorischen Kernprozessen.
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Marketing.

³ Alle Mitarbeiter/innen, die nicht den sechs Professuren bzw. Fachbereichen gemäss § 2 zugeordnet sind, sind dem / der Geschäftsführer/in administrativ unterstellt. Wenn die inhaltliche/fachliche Führung bei einem / einer professoralen Ressortleiter/in liegt, ist auf eine gute Abstimmung zwischen administrativer und inhaltlicher/fachlicher Führungsperson zu achten. Insbesondere wird das Jahresgespräche mit beiden Führungspersonen geführt.

⁴ Der / die Geschäftsführer/in ist dem / der Departementsvorsteher/in direkt unterstellt.

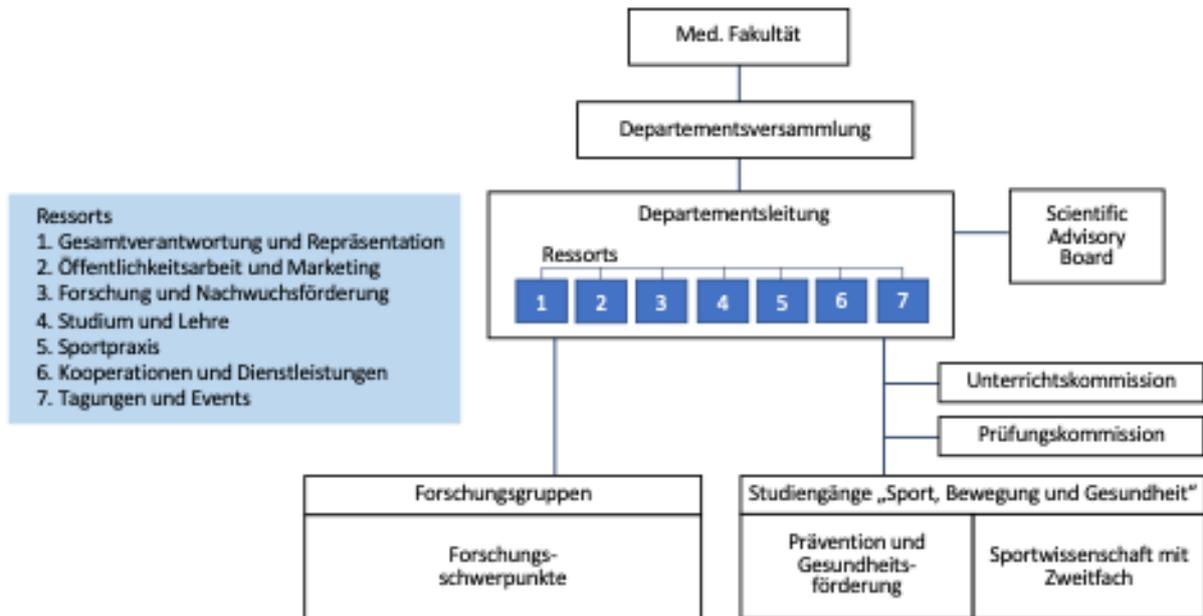
Schlussbestimmungen

§ 24 Dieses Organisationsreglement tritt nach Genehmigung durch die Fakultät und das Rektorat in Kraft.

² Zum gleichen Zeitpunkt werden das Reglement der Unterrichtskommission (UK DSBG) vom 16.12.2019 und das Reglement Scientific Advisory Board DSBG vom 02.05.2022 aufgehoben.

Von der Fakultät genehmigt am 25.03.2025.
Vom Rektorat genehmigt am 10.06.2025.

Anhang A: Organigramm





Anhang B: Aufgaben und Zuständigkeiten der Departements-Ressorts

Gesamtverantwortung und Repräsentation:

1. Vorbereitung und Leitung von Leitungssitzungen, Leitungstreitungen, Departementsversammlungen, Semester-Kick-Off und Diplomfeier;
2. Vertretung der Interessen des DSBG gegen aussen;
3. Einsitz in erweiterte Fakultätsleitung, Fakultätsausschuss und Strategiekommision;
4. Sicherstellung der Visibilität des Departementes durch systematisches Networking (inklusive Austausch mit Leitern/innen anderer Departemente und Institute);
5. Vertretung des Departementes in der Netzwerkkonferenz;
6. OE-Verantwortliche/r für Notfall- und Ereignisorganisation.

Das Ressort ist «ex officio» dem / der Departementsvorsteher/in zugewiesen.

Öffentlichkeitsarbeit und Marketing:

1. Verantwortung für Jahresbericht;
2. Verantwortung für Departements-Homepage und Social Media;
3. Kontaktperson für Presseanfragen;
4. Planung, Koordination und Umsetzung von Marketing-Massnahmen.

Das Ressort ist «ex officio» dem / der Geschäftsführer/in zugewiesen.

Forschung und Nachwuchsförderung:

1. Koordination und Leitung von Sitzungen des Scientific Advisory Board
2. Organisation und Leitung des Forschungstages;
3. Koordination von Evaluation von Forschungsgruppenleiter/innen;
4. Koordination der Strategieentwicklung in der Forschung;
5. Koordination des Forschungsaustausches innerhalb des Departements;
6. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (z.B. Doktorierendenbefragungen).

Studium und Lehre:

1. Sicherstellung eines ordnungsgemässen Lehr- und Studienbetriebs durch das Studienmanagement;
2. Vorbereitung von Sitzungen der Unterrichtskommission;
3. Verantwortung für Bachelor- und Masterinfotag;
4. Vertretung der Departementsleitung in der Prüfungskommission;
5. Verantwortung für Aufnahmeprüfung;
6. Verantwortung für Einführung der Bachelorstudierenden;
7. Leitung des Bereichs Studium und Lehre (inkl. inhaltlicher/fachlicher Führungsverantwortung gegenüber dem / der Leiter/in Studienmanagement) sowie primäre Kontaktperson für Fachschaft.*

Sportpraxis:

1. Sicherstellung eines ordnungsgemässen Lehr- und Studienbetriebs in der sportpraktischen Lehre;
2. Teilnahme an Retraites der Sportpraxisdozierenden;
3. Teilnahme an Sitzungen der Unterrichtskommission;
4. Vertretung der Interessen der Sportpraxisdozierenden gegenüber der Departementsleitung;
5. Schnittstelle zu Uni Sport;
6. Inhaltliche/fachliche Führungsverantwortung gegenüber Stabsstelleninhaber/in Theorie und Praxis der Sportarten.**



Kooperationen und Dienstleistungen:

1. Verantwortung für Schnittstelle Departement-KOG im Bereich Dienstleistung;
2. Schnittstelle zu DSBG Alumni-Board;
3. Koordination der Aktivitäten im Bereich Dienstleistungen;
4. Verantwortung für Mobilitätsfragen (Erasmus);
5. Verantwortung für externe Kooperationsanfragen;
6. Verantwortung für Austausch mit Fakultät betreffend Core Facilities.

Tagungen und Events:

1. Verantwortung für Weihnachts-/Neujahrsfeier;
2. Verantwortung für Sporttag (in Kooperation mit Fachschaft);
3. Organisation der SGS-Jahrestagung (falls in Amtsperiode fallend);
4. Koordination von Departementsleitungs-Tag (Social Event, Teambuilding);
5. Koordination vom Tag der offenen Tür oder sonstigen Networking-Events mit Schulen oder Vertretern/innen medizinischer Einrichtungen;
6. Verantwortung für Anfragen von Externen betreffend Durchführung von Events am Departement.

*Die operative Umsetzung der Geschäfte im Bereich Studium und Lehre obliegt dem / der Leiter/in Studienmanagement (gemäss §5, Absatz 2).

**Die operative Umsetzung der Geschäfte im Bereich Sportpraxis obliegt dem / der Stabstelleninhaber/in Theorie und Praxis der Sportarten (gemäss §5, Absatz 2).



Anhang C: Zusammensetzung der Departementsversammlung (gemäss Organisationsstand April 2025)

	LFB Sportpsychologie und Sportpädagogik ⁵	LFB Sport- und Bewegungsmedizin ⁵	LFB Bewegungs- und Trainingswissenschaft ⁵			Departementsübergreifend ⁶	Gruppierung	Total Personen
Gruppen	FB Sport und Psychosoziale Gesundheit	FB Sportpädagogik und Gesundheitsentwicklung	FB Rehabilitative und Regenerative Sportmedizin	FB Präventive Sportmedizin und Systemphysiologie	FB Angewandte Bewegungsphysiologie	FB Motorische Leistung und Biomechanik		
Professoren/innen («ex officio»)	1	1	1	1	1	1	I/II ¹	6
Geschäftsführer/in («ex officio»)						1	IV	1
Forschungsgruppenleiter/innen, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, PostDocs ²	1	1	1	1	1	1	II/III ³	6
PhDs, PostDocs	1	1	1	1	1	1	III	6
Leiter/in Studienmanagement («ex officio»)						1	II	1
Vertreter/innen Administration, Labor/Technik	1		1		1		IV	4
Stabsstelleninhaber/in Theorie und Praxis der Sportarten («ex officio»)						1	II	1
Fachschaftsvertreter/innen, Studierende						3	V	3
Lehrbeauftragte ⁴						2	II	2
Total Personen	4	3	4	3	4	3		30

Legende: LFB = Lehr- und Forschungsbereich. FB = Fachbereich. ¹Leiter/in Fachbereiche Motorische Leistung und Biomechanik gehört Gruppierung II an, die Leiter/innen der anderen Fachbereiche der Gruppierung I. ²Mindestanstellungsgrad: 40%. ³Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen gehören der Gruppierung II an, PostDocs der Gruppierung III. Aus jedem LFB wird ein Mitglied der Gruppierung II und ein Mitglied der Gruppierung III nominiert. ⁴Mindestanzahl Semesterwochenstunden pro Jahr: 6 SWS. ⁵Diejenigen Vertreter/innen, die nicht «ex officio» in der Departementsversammlung Einsitz haben, werden innerhalb des jeweiligen FB bzw. LFBs gewählt bzw. nominiert. Jeder FB bzw. LFB bestimmt selbständig über das Wahl- bzw. Nominationsprozedere. ⁶Die departementsübergreifenden Vertreter/innen werden jeweils innerhalb ihrer Gruppe (Administration/Labor/Technik, Fachschaft/Studierende, Lehrbeauftragte) gewählt. Jede Gruppe bestimmt selbständig über das Wahlprozedere.